ENTSCHEIDUNG Nr. 3543/73/EGKS DER KOMMISSION

vom 19. Dezember 1973

über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1974 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52/EGKS vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf die Artikel 49, 50 und 78,

gestützt auf den Vertrag vom 8. April 1965 zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 20 und 21,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2691/72/EGKS vom 18. Dezember 1972 zur Änderung der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 über die Bedingungen für die Veranlagung und Erhebung der in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 2821/72/EGKS vom 22. Dezember 1972 über die Festsetzung des Umlagesatzes für das Haushaltsjahr 1973 sowie zur Änderung der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3541/73/EGKS vom 19. Dezember 1973 über die Begriffsbestimmung der Rechnungseinheit, die in den Entscheidungen, Empfehlungen, Stellungnahmen und Mitteilungen in den Bereichen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwendet wird,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3542/73/EGKS vom 19. Dezember 1973 über die Kurse für die Konvertierung der Währungen der Mitgliedstaaten in die Rechnungseinheit, die in einigen Bereichen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwendet wird,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952 über die Höhe und die Anwendungsvorschriften für die in den Artikeln 49 und 50 des EGKS-Vertrags vorgesehenen Umlagen muß wegen der während des Bezugszeitraums festgestellten Schwankungen der Durchschnittswerte geändert werden.

Der Finanzbedarf der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl wird auf 90,61 Millionen Rechnungseinheiten veranschlagt. Dieser Voranschlag ergibt sich aus dem operationellen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1974, der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrer Sitzung vom 19. Dezember 1973 in der Fassung der Anlage I zu dieser Entscheidung verabschiedet wurde. Die Einnahmen aus den Umlagen des Haushaltsjahres 1974 werden darin auf 69,31 Millionen RE festgesetzt.

Bei einem Satz von 0,10 v.H. wird das Umlageaufkommen auf 23,9 Millionen RE veranschlagt.

Nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. Dezember 1973 —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Satz der Umlage wird für die vom 1. Januar 1974 an hergestellten Erzeugnisse auf 0,29 v.H. der für die Veranlagung der Umlage maßgeblichen Werte festgesetzt.

Artikel 2

Artikel 2 der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952, geändert durch Artikel 2 der Entscheidung Nr. 2821/72/EGKS vom 22. Dezember 1972, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

„Der Durchschnittswert der für die Veranlagung der Umlage herangezogenen Erzeugnisse wird ab 1. Januar 1974 in Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Durchschnittswert
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	13,63
Steinkohle aller Sorten	18,51
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	70,80
Thomas-Stahl in Blöcken	87,92
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomas-Stahl in Blöcken	105,13
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse aus Thomas-Stahl	146,54
Sonstige Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	175,21

Artikel 3

Artikel 4 der Entscheidung Nr. 3/52 vom 23. Dezember 1952, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Entscheidung Nr. 2821/72/EGKS vom 22. Dezember 1972, wird durch folgende Bestimmung ersetzt :

„Die in Artikel 2 Absatz 4 der Entscheidung Nr. 2/52 vom 23. Dezember 1952 vorgesehene Tabelle wird demgemäß in Rechnungseinheiten wie folgt festgesetzt :

Erzeugnisse	Veranlagung Januar 1974 und folgende Monate Erhebung Februar 1974 und folgende Monate
Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks (1)	0,03953
Steinkohle aller Sorten (2)	0,05368
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,16146
Thomas-Stahl in Blöcken	0,21111
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomas-Stahl in Blöcken	0,28700
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,10928

(1) Um die in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52 (ABl. der EGKS Nr. 1) vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks von der Tonnenmenge unter Abzug von 3 v.H. zu berechnen.

(2) Um die in Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3/52 (ABl. der EGKS Nr. 1) vorgesehenen Abzüge sicherzustellen, ist die oben festgesetzte Umlage für Steinkohle von der in Artikel 1 der Entscheidung Nr. 2/52 definierten Tonnenmenge unter Abzug von 12 v.H. zu berechnen."

Als Hinweis dienende Tabellen über die entsprechenden Werte in den Währungen der Mitgliedstaaten der Gemeinschaft werden halbjährlich gemäß der Entscheidung Nr. 2/52 der Hohen Behörde (ABl. der EGKS Nr. 1) veröffentlicht und sind in Anlage II zu dieser Entscheidung aufgeführt.

Artikel 4

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Dezember 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANLAGE I

OPERATIONELLER EGKS-HAUSHALTSPLAN FÜR 1974

Finanzbedarf	in Mill. RE		Deckung (1)	in Mill. RE
Aus laufenden Einnahmen zu finanzierende Maßnahmen (nicht rückzahlungspflichtig)			**Laufende Einnahmen**	
1. Verwaltungsausgaben	18		1. Umlageeinnahmen	69,31
2. Anpassung (Artikel 56)	41		2. a) Zinsen aus Geldanlagen und aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln	12,4
3. Forschungsbeihilfen (Artikel 55)	21,5		b) Zinsen auf Zahlungen der neuen Mitgliedstaaten	3,3
a) Stahl		9,5		
b) Kohle		6		
c) Soziales		6	3. Sonstige	0,1
4. Beihilfe für Kokskohle (Artikel 95)	5		4. Streichung von Zahlungsverpflichtungen, die nicht in Anspruch genommen werden	5,5
5. Zinsverbilligungen (1)	5,11			
a) Artikel 54 — Investitionen		2,044		
b) Artikel 56 — Umstellung		3,066		
Insgesamt	90,61		Insgesamt	90,61
Aus Darlehen aus anderen als Anleihemitteln zu finanzierende Maßnahmen			**Ursprung der Mittel (keine Anleihemittel)**	
6. Zuweisung an die Spezialreserve (Arbeiterwohnungen)	10		5. Tilgung der Darlehen für Arbeiterwohnungen	5,5
			6. Teil des ehemaligen EGKS-Pensionsfonds	4,5

(1) Falls im Laufe des Haushaltsjahres die Einnahmen die Vorausschätzungen übersteigen, dann wird der Mehrbetrag, proportional zu den vorgesehenen Mitteln, für Zinsverbilligungen verwendet.

ANLAGE II

TABELLE ZUR FESTSETZUNG DES NETTO-UMLAGEBETRAGS JE TONNE FÜR JEDES DER IN ARTIKEL 2 GENANNTEN ERZEUGNISSE IN DER WÄHRUNG DER EINZELNEN MITGLIEDSTAATEN DER GEMEINSCHAFT IN DER ZEIT VOM 1. JANUAR BIS 30. JUNI 1974 (1)

DM — Bundesrepublik Deutschland

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,12728
Steinkohle aller Sorten	0,17283
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,51986
Thomasstahl in Blöcken	0,67972
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,92408
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,35185

bfrs und lfrs — Belgien und Großherzogtum Luxemburg

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	1,92341
Steinkohle aller Sorten	2,61191
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	7,85619
Thomasstahl in Blöcken	10,27202
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	13,96462
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	5,31725

ffrs — Frankreich

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,21956
Steinkohle aller Sorten	0,29815
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,89678
Thomasstahl in Blöcken	1,17255
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	1,59405
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,60696

Lire — Italien

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	29,42637
Steinkohle aller Sorten	39,95971
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	120,19179
Thomasstahl in Blöcken	157,15155
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	213,64452
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	81,34869

(1) Tabelle gemäß der Entscheidung Nr. 2/52 der Hohen Behörde (ABl. der EGKS Nr. 1 vom 30. Dezember 1952).

Gulden — Niederlande

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,13263
Steinkohle aller Sorten	0,18010
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,54171
Thomasstahl in Blöcken	0,70829
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,96291
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,36664

Pfund Sterling — Vereinigtes Königreich und Irland

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,02084
Steinkohle aller Sorten	0,02830
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	0,08513
Thomasstahl in Blöcken	0,11130
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	0,15132
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,05762

DK — Dänemark

Braunkohlenbriketts und Braunkohlenschwelkoks	0,29957
Steinkohle aller Sorten	0,40680
Roheisen, soweit es nicht zur Herstellung von Blöcken bestimmt ist	1,22359
Thomasstahl in Blöcken	1,59985
Sonstiger Stahl in Blöcken, mit Ausnahme von Thomasstahl in Blöcken	2,17497
Fertigerzeugnisse und weiterverarbeitete Erzeugnisse der Eisen- und Stahlindustrie	0,82816